

Anlage zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 aus dem Versorgungsnetz des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV) - gültig ab 01.01.2017

A. Hausanschlusskosten und Inbetriebsetzung  
(zu § 10 und § 13 AVBWasserV)

1. Der Anschlussnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses – bis einschließlich Hauptabsperreinrichtung gegebenenfalls bis Druckminderventil – entstehen.

|       |   | (ohne USt) | (inkl. gesetzl. USt<br>von zurzeit 7 %) |
|-------|---|------------|---|
| 1.1   | Pauschalbetrag W 1<br>Betrag für einen Hausanschluss bis Nennweite DN 50 mit einer Gesamtlänge bis maximal 15 m einschließlich Mauerdurchbruch und Inbetriebsetzung für 1 Zähler bis Größe Qn 6   | 2.068,00 € | 2.212,76 €                              |
| 1.1.1 | Mehrlänge<br>Betrag für Gesamtleitungslänge über 15 m   | 95,00 €/m  | 101,65 €/m                              |
| 1.2   | Pauschalbetrag W 2<br>Betrag für einen Hausanschluss bis Nennweite DN 50 mit einer Gesamtlänge bis maximal 15 m einschließlich Mauerdurchbruch und Inbetriebsetzung für 1 Zähler bis Größe Qn 6 bei Ausführung der Tiefbauarbeiten nach den Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer ab Grundstücksgrenze | 1.673,00 € | 1.790,11 €                              |
| 1.2.1 | Mehrlänge<br>Betrag für Gesamtleitungslänge über 15 m - Rohrverlegung und Rohrmaterial - bei Ausführung der Tiefbauarbeiten nach den Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer ab Grundstücksgrenze  | 10,00 €/m  | 10,70 €/m                               |
| 1.3   | Wasserzählerschacht (in Sonderfällen)   |            |   |
| 1.3.1 | Pauschalbetrag W 3<br>Wasserzählerschacht Typ EWE Qn 2,5 oder gleichwertig setzen und montieren, einschließlich Tiefbau   | 595,00 €   | 636,65 €                                |

|       |  |          |          |
|-------|--|----------|----------|
| 1.3.2 | Pauschalbetrag W 4<br>Wasserzählerschacht Typ EWE Qn 2,5 oder<br>gleichwertig setzen und montieren.<br>Ausführung der Tiefbauarbeiten nach den Regeln<br>der Technik durch den Anschlussnehmer | 510,00 € | 545,70 € |
| 1.3.3 | Pauschalbetrag W 5<br>Wasserzählerschacht Typ EWE Qn 6 oder<br>gleichwertig setzen und montieren,<br>einschließlich Tiefbau  | 810,00 € | 866,70 € |
| 1.3.4 | Pauschalbetrag W 6<br>Wasserzählerschacht Typ EWE Qn 6 oder<br>gleichwertig setzen und montieren. Ausführung<br>der Tiefbauarbeiten nach den Regeln der Technik<br>durch den Anschlussnehmer   | 710,00 € | 759,70 € |

- 1.4 Installationskosten für Hausinstallation ab Hauptabsperreinrichtung (Kundenanlage) sowie im Pkt. 1.1 bis 1.4 nicht genannte Inbetriebsetzungen werden gesondert berechnet.
- 1.5 Die Kosten für die Wiederherstellung aufwendiger Oberflächen in privaten Grundstücken (z. B. Verbundpflaster, Natursteinplattenwege, Zierpflanzen) im Bereich der Rohrtrasse werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
2. Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind die dem ZVWV entstehenden Kosten zu erstatten. Als Kostenkalkulation sind die unter Pkt. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Preise anzusetzen.
3. Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer die dem ZVWV entstehenden Kosten zu erstatten. Grundlage bilden die unter Pkt. 1. bis 2. aufgeführten Preise.
4. Bei komplizierten Sachverhalten, die zu erhöhten Aufwendungen führen z. B. Bodenklasse 2, 6 bzw. 7, Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken oder Mauerdurchbrüche größer 100 cm ist der ZVWV berechtigt, nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.  
Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig darüber informiert. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.
5. Für einen Hausanschluss nach Pkt. 1.2 mit Inanspruchnahme fremder privater Grundstücke gelten gesonderte Regelungen.
6. Die Inbetriebsetzung einer Anlage ist beim ZVWV über einen zugelassenen Installateur auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen.

## B. Bezahlung

(zu §§ 27 und 28 AVBWasserV)

1. Für die Herstellungskosten können je nach Baufortschritt Teilrechnungen gelegt werden. Spätestens nach Fertigstellung des Hausanschlusses erfolgt die Gesamtrechnungslegung.
2. Die Rechnung ist ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
3. Zahlungen an den ZVWV sind auf die Konten des ZVWV post- und gebührenfrei zu entrichten.
4. Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung ein Betrag in Höhe von 2,50 € erhoben.

## C. Umsatzsteuer

Der ausgewiesene Endpreis in € beinhaltet die zurzeit geltende gesetzliche Umsatzsteuer (USt).

## D. Allgemeine Bestimmungen

1. Der ZVWV behält sich Änderungen der Anlage vor.
2. Die Verrechnungssätze für Meister- und Handwerkerstunden werden vom ZVWV jeweils festgesetzt und mit der AVBWasserV beim ZVWV zur Einsichtnahme vorgelegt.
3. Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Absatz 2 AVBWasserV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz gilt die Anlage zur AVBWasserV ab dem 1. Januar 2017.

Neustadt in Sachsen, 11. November 2016

  
Dr. Ralf Müller  
Verbandsvorsitzender

